

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Mario Czaja (CDU)**

vom 10. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Dezember 2020)

zum Thema:

Kindertagespflege IV

und **Antwort** vom 18. Dez. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dez. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Mario Czaja (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25901
vom 10. Dezember 2020
über Kindertagespflege IV

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Zu welchen Zeitpunkten werden Sachkosten, Entgelte und Mietzuschüsse für die Kindertagespflege in der Regel ausgezahlt (sofern es hier Unterschiede zwischen den Bezirken gibt, bitte differenziert auflisten)?
2. Gab es in den vergangenen drei Jahren Verzögerungen bei der Auszahlung der Sachkosten, Entgelte und Mietzuschüsse (bitte differenziert nach einzelnen Bezirken auflisten)?
3. Sofern es zu Verzögerungen bei der Auszahlung gekommen ist, wie bewertet der Senat dies?

Zu 1., 2. und 3.:

Alle Zahlungen an die Kindertagespflegepersonen werden über das Integrierte System der Berliner Jugendhilfe (ISBJ-System) zur Auszahlung gebracht. Dabei werden die Daten genutzt, die in der Regel bis zu 4 - 5 Tagen vor Ablauf des Monats über die Jugendämter eingepflegt worden sind. Die Grundlage der Zahlbarmachung sind die bestehenden Betreuungsverträge zu diesem Zeitpunkt. Die Zahlungen für alle Berliner Kindertagespflegepersonen werden dann in der Regel 3 Tage vor Monatsende verbucht und über die Landeshauptkasse ausgezahlt.

Nach Nummer 11 Absatz 3 Satz 1 der Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV KTPF) ist die Zahlung an die Tagespflegeperson "in der Regel monatlich im Voraus" zu leisten. Grundsätzlich ist unter "monatlicher Vorauszahlung" der 1. eines Monats zu verstehen (vgl. Palandt zu § 1585 RN 1/ §§ 186, 192 BGB). Die Bank des Zahlers ist verpflichtet, dass der Zahlungsbetrag am Ende des auf den Tag des Zahlungsauftrags folgenden Geschäftstags bei der Bank des Zahlungsempfängers eingeht (§ 675 s BGB). Die Bank des Empfängers ist verpflichtet, dem Kontoinhaber

den Zahlungsbetrag unverzüglich verfügbar zu machen, wenn er auf dem Konto der Bank eingegangen ist, d.h. grundsätzlich am Geschäftstag, an dem der Betrag auf dem Konto der Bank eingegangen ist spätestens am Tag danach (§ 675 t BGB), wenn der Betrag erst am Ende des Geschäftstages eingeht.

Auch wenn die Vergütung für die Kindertagespflegepersonen erst am 30. eines Monats durch die Landeshauptkasse überwiesen wird, müssen die Banken sie bis zum Nachmittag des zweiten Tages des Folgemonats wertstellen.

Eine Wertstellung durch die Landeshauptkasse nach dem 30. eines Monats ist in den letzten 3 Jahren nicht erfolgt.

Berlin, den 18. Dezember 2020

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie